

ÜBERSICHT DIGITALES KONTROLLGERÄT

Mit der europäischen Verordnung VO (EG) Nr. 2135/98 hat der Rat der Europäischen Union die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Daraus folgt, dass das bisherige analoge Kontrollgerät (Tachoscheibe) langfristig von einem digitalen Kontrollgerät abgelöst wird. Die neuen Tachographen bilden gemeinsam mit nutzerbezogenen Chipkarten ein modernes Kontrollsystem, das vor Manipulationen schützen und die Verkehrssicherheit auf Europas Straßen verbessern soll.

In der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung der Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer wurde der Termin für die Einbaupflicht der digitalen Kontrollgeräte festgelegt. Danach müssen seit dem 1. Mai 2006 alle neu produzierten Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) und Busse mit mehr als acht Fahrgastplätzen mit einem Digitalen Tachographen ausgerüstet sein.

Das digitale Kontrollgerät ist nur in neu zugelassenen Fahrzeugen vorgeschrieben. Es besteht grundsätzlich keine Nachrüstpflicht für bereits zugelassene Fahrzeuge. Vorhandene analoge Kontrollgeräte dürfen so lange weiterbenutzt werden, wie sie funktionsfähig sind oder repariert werden können.

Das Kontrollgerät ermöglicht das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers für 365 Tage sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten für die letzten 24 Stunden. Zur Bedienung und Überwachung des Gerätes dienen insgesamt vier verschiedene scheckkartengroße Karten, die einen Mikrochip enthalten. Relevanz für die Unternehmen besitzen vor allem Fahrer- und Unternehmenskarten. Darüber hinaus gibt es Werkstattkarten für autorisierte Werkstätten und Kontrollkarten für die Kontrollbehörden wie zum Beispiel für Polizei und BAG.

Fahrerkarte

Die Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeiten wie z.B. die Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften. Sie ist in allen Tachographen einsetzbar. Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre.



Voraussetzung für die Ausstellung einer Fahrerkarte ist der Besitz eines EU-Führerscheins im Scheckkartenformat sowie der Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Deutschland.

Im Fall eines Verlustes, einer Beschädigung oder eines Diebstahls der Fahrerkarte ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, nach spätestens 7 Kalendertagen eine Ersatzkarte zu beantragen, sowie von der ausstellenden Behörde innerhalb von 5 Werktagen (gerechnet ab Antragstellung) eine Ersatzkarte auszustellen.



Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte nur in diesen drei Ausnahmefällen (Verlust, Beschädigung, Diebstahl) während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen. Auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät darf grundsätzlich kein Fahrer ohne Fahrerkarte eingesetzt werden.

Die Fahrerkarten werden im Saarland bei der zuständigen Wohnortgemeinde ausgegeben.

Unternehmenskarte

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind. Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre.

Benutzen mehrere Unternehmen das gleiche Fahrzeug (z.B. beim Einsatz eines Leihfahrzeugs), so besteht mit Hilfe der Unternehmenskarte die Möglichkeit, sich vor dem Datenzugriff durch andere Unternehmen zu schützen. Die Karte funktioniert dabei wie ein Schlüssel, der jeweils nur die unternehmensbezogenen Informationen zugänglich macht.



Ausgabestelle der Unternehmenskarten im Saarland:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/ 85000
Internet: www.lua.saarland.de

Der Unternehmer hat die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers in regelmäßigen Abständen zu kopieren bzw. auszulesen (siehe Seite 5 „Pflichten für den Unternehmer“). Entsprechende Hard- und Software, z.B. ein Downloadkey, der die Übertragung der Daten auf einen PC über USB-Schnittstelle ermöglicht, wird von den Kontrollgeräteherstellern angeboten.

Werkstattkarte

Werkstattkarten werden qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt, das die digitalen Kontrollgeräte in autorisierten Werkstätten einbaut und kalibriert und sich einer entsprechenden Ausbildung unterzogen hat. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.



Antragsberechtigt sind die nach § 57b StVZO anerkannten oder beauftragten Werkstätten, Hersteller von Kontrollgeräten sowie Fahrzeughersteller. Zuständig für die Ausstellung der Werkstattkarten im Saarland ist das

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/ 85000
Internet: www.lua.saarland.de



Spätestens zwei Wochen nach der Zulassung und vor dem ersten Einsatz muss das Kfz-Kennzeichen in einer autorisierten Werkstatt elektronisch in den Tachographen gespeichert werden. Das Kalibrieren, Parametrieren und das Warten des digitalen Kontrollgerätes bleibt ausschließlich den ermächtigten Werkstätten vorbehalten.

Kontrollkarte

Mit der Kontrollkarte können die im Kontrollgerät gespeicherten Daten von Kontrollbeamten der zuständigen Behörden und Kontrollorgane (Polizei, Gewerbeaufsicht, Bundesamt für Güterverkehr) geprüft werden.



Pflichten für den Unternehmer

Für einen Transportunternehmer sind verschiedene Pflichten mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes verbunden. Dazu zählen neben der reinen Datenerfassung u.a. das regelmäßige Kopieren, Auslesen und Dokumentieren der Daten in der Fahrerkarte bzw. des Massenspeichers des digitalen Kontrollgerätes (§ 4 III FPersG). Insgesamt muss der Unternehmer eine lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten, auch unter Einbeziehung von Schaublattdaten (aus analogen Kontrollgeräten), gewährleisten. Zur Auswertung der Daten benötigen die Unternehmer entsprechende Hard- und Software oder die Hilfe externer Dienstleister.

- Der Unternehmer muss spätestens alle 28 Tage die Daten von der Fahrerkarte kopieren (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnungen) und zwei Jahre im Betrieb sicher aufbewahren
- Der Unternehmer ist verpflichtet dem Fahrer auf sein Verlangen hin eine Kopie dieser Daten auszuhändigen
- Der Unternehmer muss spätestens alle 3 Monate die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes kopieren (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnungen) und ein Jahr im Betrieb sicher aufbewahren
- Während der einjährigen Aufbewahrungszeit muss der Unternehmer die Daten gegen Verlust und Beschädigung absichern, d.h. von den digitalen Daten Sicherheitskopien erstellen, und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit löschen
- Ausdrücke aus dem Massenspeicher sind, wenn die Daten nicht in digitaler Form gespeichert werden konnten, ebenfalls ein Jahr aufzubewahren (wärme-, licht- und feuchtigkeitsgeschützt)
- Schaublätter aus analogen Kontrollgeräten und Aufzeichnungen gemäß § 1 Abs. 6 FPersV müssen nach Ablauf der Mitführipflicht durch den Fahrer vom Unternehmer ein Jahr lang im Betrieb sicher aufbewahrt werden

Mitführungspflichten des Fahrpersonals

Mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes haben sich seit dem 1. Mai 2006 auch die Mitführungspflichten der Fahrerunterlagen (Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke) wie folgt geändert:

- seit 01.05.2006: Mitführung der Schaublätter für die laufende Woche sowie der vom Fahrer verwendeten Schaublätter der vergangenen 15 Kalendertage, ebenso wie für handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät

- ab 01.01.2008: Mitführung der Fahrerunterlagen für den laufenden Tag sowie der vorangegangenen 28 Kalendertage

Das Fahrpersonal ist zudem verpflichtet, dem Unternehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen (z.B. um das Auslesen der Daten zu ermöglichen)

Mögliche Fälle und dabei mitzuführende Unterlagen:

- Fahrer fährt ausschließlich Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät
 - Fahrerkarte
 - evtl. handschriftlich erstellte Aufzeichnungen und Ausdrucke, die während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellt wurden (z.B. bei Beschädigung der Fahrerkarte)
 - Bescheinigung nach § 20 FPersV, falls der Fahrer in der laufenden Woche kein Fahrzeug gelenkt hat, welches unter die VO (EG) 561/2006 oder § 1 FPersV fällt
- Fahrer fährt ausschließlich Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät
 - Fahrerkarte, sofern er in Besitz einer solchen ist
 - Schaublätter für die laufende Woche und die vorausgehenden 15 Kalendertage, an denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, das unter die VO (EG) 561/2006 oder § 1 FPersV fällt
 - alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Kalendertage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen
 - Bescheinigung nach § 20 FPersV, falls der Fahrer in der laufenden Woche kein Fahrzeug gelenkt hat, welches unter die VO (EG) 561/2006 oder § 1 FPersV fällt
- Fahrer fährt sowohl Fahrzeuge mit digitalem als auch mit analogem Kontrollgerät
 - Fahrerkarte

- Schaublätter für die laufende Woche und die vorausgehenden 15 Kalendertage, an denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, das unter die VO (EG) 561/2006 oder § 1 FPersV fällt
- Bescheinigung nach § 20 FPersV, falls der Fahrer in der laufenden Woche kein Fahrzeug gelenkt hat, welches unter die VO (EG) 561/2006 oder § 1 FPersV fällt

Aufzeichnungspflicht bei Fahrzeugen zwischen 2,8 und 3,5 t zGG

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, unterliegen nicht der Verpflichtung des Einbaus eines Kontrollgerätes. Wenn jedoch ein Fahrzeug mit mehr als 2,8 t zGG mit einem Kontrollgerät ausgerüstet ist, so ist dies zwingend vom Fahrer zu betreiben.

Die früher in der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen handschriftlichen Aufzeichnungen und der Bedienung des Kontrollgerätes bzw. eines Fahrtenschreibers ist entfallen. In § 1 Abs. 7 der Fahrpersonalverordnung ist festgelegt, dass wenn ein Fahrzeug mit einem Kontrollgerät oder einem Fahrtenschreiber ausgestattet ist, die eingebauten Geräte zwingend zu benutzen sind.

Hersteller von digitalen Kontrollgeräten

- Siemens DTCO 1381
Siemens VDO Trading GmbH
Kruppstraße 105
60388 Frankfurt
Tel.: 069/40805-282
Internet: www.siemensvdo.com
- Stoneridge SE5000
IVEKA Automotive Technologies Schauz GmbH
Renato Baric
Talweg 8
75417 Mühlacker-Lomersheim
Tel.: 07041/9695-29
Internet: www.ivaka.de, www.stoneridge-electronics.com
- ACTIA Smartach
I+ME ACTIA GmbH
Rebenring 33, 38106 Braunschweig
Tel.: 0531/38701-0
Internet: www.smartach.de
- Delphi-Grundig
Semmler GmbH TachoControl
Kuhnbergstraße 31
73037 Göppingen
Tel.: 07161/98481-0
Internet: www.tachocontrol.de, www.delphigrundig.com

Anbieter von Software und Hardwarelösungen

- die oben genannten Gerätehersteller
- DAKO EDV-Ingenieur- und Systemhaus GmbH
Ernst-Haeckel-Platz 5/6
07745 Jena
Tel.: 03641/5998-0
Internet: www.tachographen.de

- Schaublattauswertung (SBA)
Kisters AG
Mülheimer Straße 214
47057 Duisburg
Tel.: 0203/3788-0
Internet: www.kisters.de
- MG mobile Consulting Mathias Görgl
Ronneburgstraße 29
63694 Limeshain
Tel.: 06048/951432
Internet: www.mg-mobile-consulting.de
- EH Systemhaus-Harzmann & Epple oHG
Systemhaus für Fuhrpark-Management
Am Birkenstock 21
72505 Krauchenwies
Tel.: 07576/960-595
Internet: www.eh-systemhaus.de
- ZA ARC Archivierung digitaler Tachographendaten
sz&p Softwarebüro Zauner & Partner
Ernst-Leitz-Straße 1
63150 Heusenstamm
Tel.: 06104/699-170
Internet: www.zamik.de

Weitere Informationen im Internet

- Bundesamt für Güterverkehr: www.bag.bund.de
- Kraftfahrtbundesamt: www.kba.de
- VerkehrsRundschau: www.digitaler-tachograph.com